



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Highway 2020

Schnelles Internet für Unternehmen

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„Wachstum durch Innovation“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Im Rahmen dieser Wirtschaftsstrategie wurde vom Land Steiermark auch eine eigene Breitbandstrategie erarbeitet, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden und den Breitbandausbau in der Steiermark vorantreiben soll. Alle Haushalte und Unternehmen sollen dabei in einem Stufenplan bis 2022 mit hochleistungsfähigen Datenverbindungen von bis zu 100 Mbit/s versorgt werden. Mit der vorliegenden Förderungsaktion wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Kernstrategie 1 „Standortentwicklung und Standortmanagement“ der Wirtschaftsstrategie 2025 sowie zur Umsetzung der Ziele der Breitbandstrategie geleistet.

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Standortentwicklung & Standortmanagement an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion „Highway 2020 – Schnelles Internet für Unternehmen“

Ziel der Förderungsaktion ist die Herstellung eines Business-Breitbandanschlusses mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von zumindest 30 MBit/s (vorzugsweise symmetrisch – mit späterer Aufrüstmöglichkeit auf höhere Datenraten ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten) von Unternehmen in den steirischen Regionen. Gefördert wird die sogenannte „Last Mile“. Dabei handelt es sich um den letzten Abschnitt der Anbindungsstrecke eines Telekommunikationsanschlusses vom Endkunden/Unternehmen bis zum nächstgelegenen bzw. dafür geeigneten Knotenpunkt eines Netzbetreibers.

Förderungsfähig sind erstmalige Anschlusskosten und „Upgradekosten“ für Breitbandinternet. Die Breitbandversorgung soll prioritär durch ein **Lichtwellenleiter-/Glasfasernetz** erfolgen. In Ausnahmefällen (z. B. wenn technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar) kann auch eine **(Richt-) Funklösung** umgesetzt werden.

3. Zielgruppen

Zur Zielgruppe dieser Förderungsaktion zählen alle steirischen Unternehmen, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt. Dies gilt ausnahmsweise auch für steirische Unternehmen in der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“. Nicht gefördert werden können Immobilienentwicklungsprojekte, die das Ziel haben, das mit einem Breitbandanschluss auszustattende Objekt an Endkunden weiterzuverkaufen.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

In der Förderungsaktion „Highway 2020 – Schnelles Internet für Unternehmen“ werden ausschließlich Projekte gefördert, die sich im Rahmen der Breitbandstrategie Steiermark „Highway 2020“ bewegen.

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. Die Förderungsstelle behält sich vor, nur technisch und wirtschaftlich vertretbare Vorhaben zu unterstützen. Dies wird bei Bedarf durch externe Sachverständige festgestellt.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Die geförderten Breitbandinvestitionen müssen so durchgeführt werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch andere in örtlicher Nähe befindliche Unternehmen gegen entsprechendes Entgelt die geförderten Breitbandinfrastrukturen nutzen können.

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Geodaten der genauen Lage und Ausstattung der errichteten Breitband-Infrastruktur (siehe Merkblatt) entweder selbst oder durch einen dafür geeigneten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf.

5. Förderbare Kosten

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der förderbaren Kosten. Die max. anrechenbaren Projektkosten betragen 40.000 Euro, dies ergibt eine max. mögliche Förderungssumme von 20.000 Euro. Das Projektvolumen muss mindestens 2.000 Euro betragen. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Zu den förderbaren Kosten zählen die Aufwendungen für die „Last Mile“ – d.h. die unternehmensexternen Kosten für die Errichtung der Infrastruktur von der Vermittlungsstelle bis zum Unternehmensanschluss. Diese sind insbesondere:

- > Kosten für Tiefbauarbeiten (z.B. Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung)
- > Kosten für die Leerverrohrung inkl. Verlegung
- > Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- > Kosten für Faserverteiler inkl. deren Einbau
- > Kosten für passive Einrichtungen für Ortszentralen
- > Funkmasten
- > Inhouse-Verkabelungen
- > Aktivierungs- und Installationsentgelte
- > Einmalkosten für Dienstbarkeiten und Entschädigungsleistungen
- > Aktive Netzwerkkomponenten

Nicht förderbare Kosten:

- > Laufende Kosten, Dienstleistungsentgelte, Lizenzgebühren
- > Eigenleistungen (insbesondere Personalkosten)
- > Grundstückskauf
- > Kosten für Investitionen, die sich nicht am aktuellen Stand der Technik befinden
- > Kosten für Investitionen in nicht netzwerktechnische Leitungs-Elemente (z.B. Endkundengeräte) und die dafür notwendige Software
- > Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- > Finanzierungskosten

- > Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren (ausgenommen diese gehen in die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage ein), Gerichts-, Verwaltungs-, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten

6. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall als Einmalzahlung nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie der Erfüllung der festgelegten Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar. Im Rahmen der Endabrechnung ist mittels RTR-Netztestprotokoll nachzuweisen, dass die beantragte Übertragungsrate der Breitbandversorgung auch tatsächlich erreicht wird.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“ Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

² „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsges.mb.H.

Nikolaipplatz 2, 8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at